

Auf Grund von § 13b Satz 5 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten für freilebende Katzen vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 399) wird für die Stadt Ratzeburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz der zahlreich freilebenden Katzen in der Stadt Ratzeburg, die in Folge von z. B. Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Dazu sollen Regelungen hinsichtlich freilaufender Katzen getroffen werden, die einen Halter haben und zum Erhalt der Populationen freilebender Katzen beitragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Katzen** im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *Felis silvestris catus*, unabhängig davon, ob sie einer Halterin oder einem Halter zuzuordnen sind oder nicht. Fortpflanzungsfähige Katzen sind Katzen, die sechs Monate alt oder älter sind und weder kastriert noch sterilisiert sind.
- (2) Das **Schutzgebiet** im Sinne von § 13 b Satz 1 und 2 TierSchG umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Ratzeburg, in dem sich freilebende, insbesondere entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Katzen und deren Nachkommen in hoher Anzahl aufhalten, wobei sich zumindest bei einem Teil dieser Tiere erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden feststellen lassen, die auf ihre hohe Anzahl zurückzuführen sind.
- (3) **Kastration** ist die Entfernung der männlichen oder weiblichen Keimdrüsen, also der Hoden oder der Eierstöcke; sie darf nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt durchgeführt werden.
- (4) **Unkontrollierten freien Auslauf** hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder die Halterin oder der Halter noch eine von ihr oder ihm beauftragte oder für sie oder ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann
- (5) **Halterin oder Halter** einer Katze ist, wer eine Katze in ihrer oder seiner Obhut hält. Indizien für eine Haltereigenschaft sind insbesondere das Innehaben der Bestimmungsmacht über das Tier, die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos und der Kosten für beispielsweise Unterbringung, Pflege, Fütterung sowie tierärztliche Versorgung des Tieres.
- (6) Die **Kennzeichnung** einer Katze erfolgt in der Regel durch die Implantierung eines Mikrochips durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt. Die

Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters in ein öffentlich oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist, eingetragen werden (z.B. Deutsches Haustierregister / www.registrier-dein-tier.de oder Tasso / www.tasso.net).

§ 3 Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne von § 13 b Satz 1 und 2 TierSchG sind alle im Stadtgebiet Ratzeburg gelegenen Grundstücke.

§ 4 Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten

- (1) Wer im Schutzgebiet eine Katze hält, muss sie, wenn er der Katze unkontrollierten freien Auslauf gewährt, zuvor kennzeichnen und registrieren lassen.
- (2) Der Bürgermeister kann in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von Absatz 1 auf Antrag erteilen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.
- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Vermeidung zukünftiger Verstöße gegen Absatz 1 notwendig sind.

§ 5 Auslaufbeschränkungen

- (1) Personen, die im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze halten, dürfen dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.
- (2) Unkontrollierter freier Auslauf darf nur gewährt werden, wenn durch Kastration sichergestellt ist, dass die Katze nicht zur Fortpflanzung beitragen kann.
- (3) Der Bürgermeister kann in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von Absatz 1 auf Antrag erteilen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.
- (4) Der Bürgermeister kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Vermeidung zukünftiger Verstöße gegen Absatz 1 oder 2 notwendig sind.

§ 6 Nachweispflicht

- (1) Der Nachweis über die Kennzeichnung und Registrierung der Katze ist dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Der Nachweis über eine Fortpflanzungsunfähigkeit der Katze ist dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen

§ 7 Fristen

Die Pflichten nach §3 und § 5 Absatz 1 gelten ab dem 01.01.2018 (sechs Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der Verordnung).

Die Beschränkungen nach § 4 und die Pflicht nach § 5 Absatz 2 gelten ab dem 01.07.2018 (zwölf Monate nach der amtlichen Bekanntmachung der Verordnung).

§ 8 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2022 (5 Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung).

Ratzeburg, den

Rainer Voß
Bürgermeister